

Der Staat als Dauerschuldner der Kirche?

Autor(en): **Bossart, Adolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **67 (1984)**

Heft 11

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-413137>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- Eine Argumentation, die bei den «neuen Konfessionslosen» greift. In Westeuropa tritt niemand aus der Kirche aus, bloss weil er gemerkt hat, dass die Welt nicht in sechs Tagen geschaffen wurde. In dieser Frage weiss sich jeder mit dem nächsten Pfarrer einig. Man verlässt die Kirche, weil man deren verhängnisvolle gesellschaftliche Rolle erkannt hat.
- Ein entkrampftes Verhältnis zum religiös geprägten Kulturerbe. Wir

wollen schlussendlich nicht auf jede Kunst verzichten, die in ihrer Zeit religiöse Inhalte aufnehmen musste.

- Die Möglichkeit zu Bündnissen mit objektiv fortschrittlichen Kräften in der Kirche, sobald sich diese in konkreten Fragen unseren Positionen annähern. (Es sei hier nur an den Artikel von Lukas T. Schmid im Freidenker vom Oktober 1984 erinnert.)

R. Hofer

Welcher sympatische, intelligente Herr, Nichtraucher, Jahrgang ca 1915, etwas sportlich, wünscht Kontakt mit pensionierter Dame, aufgeschlossen und naturverbunden?

Seriöse Zuschriften von Herrn mit gutem Leumund. Region Zürich und Graubünden.

Antworten unter Chiffre an die Redaktion des «Freidenkers».

Der Staat als Dauerschuldner der Kirche?

Am 21. August 1984 veröffentlichte die «Neue Zürcher Zeitung» einen von Gsfr. Adolf Bossart verfassten Artikel zum Thema der sogenannten historischen Rechtstitel der Zürcher Kirchen. Inzwischen hat der Zürcher Kantonsrat im Sinne eines von Kantonsrat Robert Henauer eingebrachten Postulates entschieden, die Frage der historischen Rechtstitel sei weiterzuverfolgen, dies entgegen dem Antrag des Regierungsrates, der die Sache auf sich beruhen d. h. alles beim alten belassen wollte. Die Regierung wurde beauftragt, mit den staatlich anerkannten und aus Staatsmitteln unterstützten Kirchen Verhandlungen über eine Abgeltung ihrer (nach wie vor fragwürdigen!) Rechtstitel aufzunehmen. Der nachstehend abgedruckte NZZ-Artikel befasst sich mit Fragen grundsätzlicher Art und bleibt in diesem Sinne nach wie vor aktuell und lesenswert. Die Redaktion

Der Ausdruck «historische Rechtstitel» wurde kirchlicherseits eingeführt, als Sammelbegriff für die — zur Hauptsache aus mittelalterlichen Pfundverhältnissen hergeleiteten — Ansprüche der Zürcher Kirchen an den Staat. Nach der Meinung vor allem der Evangelisch-Reformierten Landeskirche ist der Kanton Zürich ohne zeitliche Begrenzung verpflichtet, Pfarrgehälter wie auch die Kosten des Unterhalts von Kirchen und Pfarrhäusern usw. aus der Staatskasse zu bezahlen. In der Staatsrechnung 1983 sind die staatlichen Leistungen an die drei anerkannten Kirchen (evangelisch-reformiert, römisch-katholisch und christkatholisch) mit insgesamt 29,83 Millionen Franken ausgewiesen, wovon 25,69 Millionen Franken der Evangelisch-Reformierten Landeskirche zuflossen.

**Kapitalisierter Wert:
320 Millionen Franken**

Der kapitalisierte Wert der auf Grund der «historischen Rechtstitel» jährlich zu erbringenden Leistungen des Staates an die evangelisch-reformierte Kirche ist vom Kirchenrat nunmehr offiziell mit 320 Millionen Franken (Wert 1979) angegeben wor-

den, nachdem früher mit weit grösseren Beträgen operiert worden war. Dieser Betrag plus Teuerungsausgleich soll nach dem Willen der Kirche zur Zahlung fällig werden, wenn der Staat zu irgendeinem Zeitpunkt seine jährlich zu erbringenden Leistungen einstellen sollte, zum Beispiel bei einer später doch noch kommenden (von weitsichtigen Kirchenmännern vorausgesagten) Trennung von Staat und Kirche oder — was das weitaus Näherliegende wäre — als Folge einer Änderung der Kantonsverfassung. Die Kirche ist fest entschlossen, diesen Trumpf nicht aus der Hand zu geben, der ihr bis jetzt enorme finanzielle und abstimmungstaktische Vorteile erbracht hat.

Das Urteil der Zürcher Regierung kann jedermann dem vom 12. Januar 1983 datierten «Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Motion Nr. 1751 betreffend die Entflechtung zwischen Staat und Kirche» entnehmen (Drucksache Nr. 2545, bei der Staatskanzlei erhältlich). Auf den Seiten 20 bis 23 und 28 bis 29 steht zu lesen:

a) dass nach dem Urteil des von der Regierung eingesetzten Experten und der Regierung selber die sogenannten historischen Rechtstitel (vor allem der Evangelisch-Reformierten Landeskirche) nicht existieren;

b) dass der Satz «Die auf historischen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen des Staates bleiben gewahrt» (Art. 64 Abs. 3 Satz 3 der Kantonsverfassung) im Jahre 1963 auf Grund eines Irrtums des Verfassungsgebers (also des Zürichvolkes) in die Kantonsverfassung aufgenommen worden war;

c) dass die fragliche Verfassungsbestimmung aufgehoben werden könne und danach keine Rechtswirkungen mehr entfalte, und

d) dass der Kirchenrat den strikten Beweis für die Existenz der von ihm geltend gemachten Rechtstitel — also für die Rechtsbeständigkeit der kirchlichen Ansprüche gegenüber dem Staat — bis jetzt nicht erbringen konnte.

Verfassungsänderung oder Gerichtsurteil

Auf Grund dieser Feststellungen entspräche es der juristischen Logik und läge es im Sinne der behördlichen Verantwortung gegenüber dem Souverän, ungesäumt zuhanden des Zürichvolkes eine Verfassungsvorlage betreffend Streichung der erwähnten Bestimmung der Kantonsverfassung vorzubereiten. Es dürfte klar sein,

dass dem republikanisch-demokratischen Staat das Recht zusteht, seine rechtlichen Verhältnisse — und natürlich auch jenes zu den kirchlichen Körperschaften — gestützt auf die Souveränität des Volkes in voller Autonomie abschliessend zu regeln.

Sollte indessen der Kantonsrat gewillt sein, den hier involvierten Kirchen ungeachtet ihrer schwachen rechtlichen Position — sozusagen aus Billigkeitsgründen — die Möglichkeit zu gewähren, ihre altertümlichen Ansprüche an den Staat von einer *richterlichen Instanz* abklären und entscheiden zu lassen, so hat das Parlament die unabweisliche Pflicht, diesen Weg *unverzüglich* zu beschreiten, wozu sich wohl die Anrufung des Bundesgerichtes aufdrängen würde. Bis dahin sind alle an dieser Kernfrage vorbezielenden parlamentarischen und regierungsrätlichen Entscheidungen *blockiert*.

Eventualverpflichtung in der Staatsrechnung ausweisen

Der seltsam widersprüchliche Antrag der Regierung an den Kantonsrat, die erwähnte Motion als *erledigt* abzuschreiben, also alles beim alten zu belassen, bringt keine Lösung der hier dargelegten Probleme. Besonders seltsam klingt die (in der Stellungnahme der Regierung zum Postulat Henauer und Mitunterzeichnern aufgestellte) Behauptung, die Frage der «historischen Rechtstitel» habe *keine praktische Bedeutung*. An der Lösung der Frage könne derzeit *keine Seite interessiert* sein, da der Staat nicht beabsichtige, seine Leistungen an die staatlich anerkannten Kirchen so weit zu kürzen, dass die «historischen Rechtstitel» geschmälert werden könnten... Dieser regierungsrätlichen Lagebeurteilung muss entschieden *widersprochen* werden.

Der Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche hat (wie erwähnt) den Betrag der Ablösungsforderung mit 320 Millionen Franken, Wert 1979, plus Teuerungsausgleich angegeben. Somit ergibt sich für die Regierung und die Staatskassenverwaltung die unabweisliche Pflicht, dieses enorme Passivum in der *Staatsrechnung* (Bestandesrechnung) *auszuweisen*, und zwar als Eventualverpflichtung des Kantons auf Grund des

formell noch bestehenden verfassungsmässigen Garantieversprechens (Art. 64 Abs. 3 Satz 3 der Kantonsverfassung), dies im Sinn von § 14 des Finanzhaushaltsgesetzes. In diesem *Zusatz zur Bilanz* wäre die bereits auf über 400 Millionen Franken angewachsene Eventualschuld des Kantons festzuhalten. Es würde vom Zürchervolk nicht verstanden, wenn ein Passivum dieser Höhe buchhalterisch einfach ausser acht gelassen würde.

An einer Lösung Interessierte

Wenn die Regierung erklärt, dass an der Lösung der Frage derzeit keine Seite interessiert sein könne, so ist diese Behauptung *schlicht falsch*. An einer sauberen Lösung der Frage der «historischen Rechtstitel» sind zumindest jene gegen 50 000 Stimmbürger und Steuerzahler des Kantons Zürich interessiert, die sich anlässlich der eidgenössischen Volkszählung von 1980 als konfessionslos erklärt haben, ferner alle Bürgerinnen und Bürger anderer Konfessionen, die nicht verstehen können, wieso sie auf dem Umweg über die Staatssteuer die Kultusaufgaben der drei staatlich anerkannten Kirchen mitfinanzieren sollten. Ausserdem sieht sich der Bürger vor die Frage gestellt, wer nun eigentlich der Staat sei, der über die staatlichen Leistungen an die Kirchen zu befinden hat. Etwa die Regierung oder der Kantonsrat? Oder schliesslich doch das *Zürchervolk*, das in voller Unabhängigkeit letztinstanzlich und rechtverbindlich darüber entscheiden kann (und soll!), welche Staatsbeiträge den Kirchen als «Zustupf» zu den Kirchensteuern zukommen sollen? (1982 betragen diese immerhin 188,7 Millionen gute Schweizerfranken; dazu kamen noch Einnahmen aus Kollekten und Sammlungen in beträchtlicher Höhe.)

Eingabe an den Kantonsrat

Überlegungen dieser Art veranlassten eine Gruppe von Zürcher Freidenkern zu ihrer *Eingabe an den Kantonsrat*, mit welcher sie eine *gerichtliche Abklärung* und Entscheidung des Sachverhaltes verlangten.

Adolf Bossart
Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Ortsgruppe Zürich

Wichtige Mitteilung an unsere Leser

Geschätzte Gesinnungsfreunde, die Werbekommission der FVS hat beschlossen, dieser «Freidenker»-Ausgabe eine *Wegleitung zur Aufstellung eines Lebenslaufs mit Fragebogen* beizugeben. Auf diese Weise sollen die Orts- und Regionalgruppen von der Verteilung der neuen Drucksache an ihre Mitglieder entlastet werden. Wir empfehlen Ihnen, die Wegleitung genau durchzulesen und den Fragebogen auch wirklich zu *benützen*.

Der «Freidenker»-Ausgabe vom vergangenen September ist das Merkblatt «*Kirchentreie Bestattung nach schweizerischem Recht*» beigelegt worden. Es lohnt sich, auch dieses Merkblatt sorgfältig zu studieren. Es enthält nützliche Hinweise betreffend die Gewähr einer Bestattung ohne kirchliche Zeremonien und sollte unbedingt aufbehalten werden.

Mit diesen neuen Drucksachen möchten wir den Mitgliedern und «Freidenker»-Lesern einen Dienst erweisen. Für das Interesse, das Sie der Sache entgegenbringen, danken wir Ihnen im voraus.

Für die Werbekommission
der FVS
Adolf Bossart

PS. Falls Sie mehr als einen Fragebogen benötigen (zum Beispiel für Familienangehörige oder befreundete Personen), können Sie die gewünschte Anzahl von der *Geschäftsstelle der FVS, Postfach 1117, 8630 Rüti ZH*, beziehen.

Achtung

Der November-Ausgabe des Freidenkers ist die Wegleitung zum Lebenslauf beigelegt. Wir bitten die Gesinnungsfreunde, diese nicht wie vermerkt an die Geschäftsstelle zurückzusenden, sondern an die entsprechende Sektion.

Nachsatz der «Freidenker»-Redaktion:

Leider fanden die Zürcher Freunde beim Rat kein Gehör für ihre berechtigten, im Interesse der Steuerzahler liegenden Begehren.